

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0744/24/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **04.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 31.07.2024 einen Online-Beitrag über einen Protest an der örtlichen Medizinischen Hochschule. Das Präsidium der Medizinischen Hochschule befürchte einen langen Streik mit Auswirkungen auf die Patientenversorgung. Grund hierfür sei die Verdi-Forderung nach einem Tarifvertrag „Entlastung“ für das Pflegepersonal.

Im Beitrag wird auch die Sicht des Klinikpersonals geschildert. Ein namentlich genannter Krankenpfleger kommt zu Wort.

II. Beschwerdeführer ist der genannte Krankenpfleger, welcher einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex geltend macht.

Am 30.07.2024 habe er mit dem Redakteur ein Gespräch zur Belastungssituation an der Medizinischen Hochschule geführt. Zu seinem Erstaunen habe er feststellen müssen, dass der Redakteur ohne vorherige Absprache oder Information den beschwerdegegenständlichen Artikel veröffentlicht habe, in dem sein voller Name verwendet worden sei. Dieser Veröffentlichung seines Namens habe er ausdrücklich nicht zugestimmt. Trotz mehrerer Versuche, den Redakteur per SMS und Anruf zu erreichen, habe er bislang keine Antwort erhalten. Er sieht hierin einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie gegen den Pressekodex.

Auf Nachfrage zum Zustandekommen des Interviews teilt er mit, er als Gesundheits- und Krankenpfleger und eine Kollegin aus einer Bündnisorganisation hätten namentlich über ein Presseschreiben zu einer Stadtversammlung aufgerufen. Dort habe er auf die aktuelle Tarifentwicklung zum Tarifvertrag Entlastung (TV-E) zwischen Verdi und dem Präsidium an der Medizinischen Hochschule berichten wollen.

Der Redakteur der Beschwerdegegnerin habe ihn einen Tag vor der Stadtversammlung angerufen. Der Beschwerdeführer habe den Redakteur zu der Veranstaltung eingeladen und dieser habe gesagt, dass er zu der Veranstaltung nicht kommen könne, aber gerne über den aktuellen Stand der Verhandlung berichten würde. Der Beschwerdeführer habe ihm dann von der aktuellen Situation berichtet. Der Redakteur habe gefragt, ob es weitere Gespräche zwischen den beiden Parteien gegeben habe, und der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, dass es Gespräche gebe und er den Kontakt des Redakteurs an Kolleg:innen weiterleiten würden, die Teil dieser Verhandlung gewesen seien. Das Gespräch habe 5:35 Minuten gedauert. Zu keinem Zeitpunkt sei er gefragt worden, ob der Redakteur die Inhalte oder seinen Namen veröffentlichen könne. Der Beschwerdeführer habe dies von seiner Seite auch nicht gefragt, da dies sein erster Kontakt mit der Presse in dieser Weise gewesen sei. Entsprechend habe es keine Vertraulichkeits- oder „unter drei“-Vereinbarung gegeben.

Prinzipiell sei er offen gegenüber dem Kontakt zur Presse und hielte diese auch zentral für eine freiheitliche Demokratie, allerdings sei aus diesem Artikel eine Aufforderung seiner Leitung zu einem Gespräch gefolgt.

Der Beschwerdeführer habe bereits mit dem Redakteur telefoniert, leider habe es nur eine schlechte Anpassung des Textes gegeben, worauf er hingewiesen habe. Diese Anpassung hat der Beschwerdeführer vorgelegt. Aus dem vorgelegten Ausschnitt des geänderten Beitrags ergibt sich, dass die Redaktion den Beschwerdeführer anonymisiert hat.

Den SMS-Verkehr hat der Beschwerdeführer als Screenshots vorgelegt. Darüber hinaus habe es ein Gespräch gegeben, in dem der Beschwerdeführer seinen Standpunkt erläutert habe. Dies sei allerdings nach der Veröffentlichung gewesen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Geschäftsführer Finanzen Stellung. Die Beschwerde weise man zurück. Die Redaktion habe nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Im Einzelnen:

Der Redakteur habe am 30.07.2024 mit der bei der Medizinischen Hochschule beschäftigten Pflegekraft und Verdi-Mitglied [dem Beschwerdeführer] im Rahmen der redaktionellen Recherche zur Tarifauseinandersetzung zwischen Verdi und der Hochschule telefoniert. Zuvor habe der Redakteur bei der Verdi-Pressestelle nach Mitarbeitern der Medizinischen Hochschule gefragt, die bereit seien, über ihre Situation zu reden, um die zu diesem Zeitpunkt laufenden Tarifauseinandersetzungen aus Beschäftigten-Sicht einzuordnen. Der Verdi-Pressesprecher habe dem Redakteur daraufhin Namen und Telefonnummer des Beschwerdeführers genannt.

Das Telefonat zwischen beiden sei vollkommen normal und harmonisch verlaufen. Der Redakteur habe dem Beschwerdeführer gegenüber erklärt, dass er diesen für eine geplante Berichterstattung in der Zeitung über die Tarifauseinandersetzung interviewen wolle, der Beschwerdeführer habe bereitwillig und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen Auskunft gegeben. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er ausdrücklich nicht der Veröffentlichung seines Namens zugestimmt habe, stimme nicht. Der Beschwerdeführer habe den Redakteur vielmehr erst nach der Online-Veröffentlichung des Berichtes per Textnachricht mitgeteilt, dass er die Veröffentlichung seines Namens nicht wünsche. Aus dem Chatverlauf zwischen beiden werde deutlich, dass der Wunsch nach Anonymisierung erst jetzt – nach Publikation – zum ersten Mal erhoben werde.

Der Wunsch nach Anonymisierung sei völlig überraschend gekommen. Von einer Anonymisierung sei in dem Gespräch zwischen beiden nie die Rede gewesen, das Gespräch sei ja sogar über die Pressestelle der Gewerkschaft Verdi koordiniert worden. Die Redaktion habe dem nachträglichen Wunsch des Beschwerdeführers nach Anonymisierung

gleichwohl entsprochen, obwohl dies weder ethisch noch rechtlich erforderlich gewesen wäre.

Wenn der Beschwerdeführer der Veröffentlichung seines Namens von Anfang nicht zugestimmt hätte, hätte die Redaktion dies schließlich, wie in allen anderen Fällen, akzeptiert und entweder seinen Namen anonymisiert oder sich über Verdi einen anderen Gesprächspartner vermitteln lassen.

Der Beschwerdeführer sei von Verdi im Übrigen aus gutem Grund als Gesprächspartner vermittelt worden: Er sei bekannt und öffentlichkeitserfahren. So sei er im Zuge der Tarifaueinandersetzungen mehrfach mit Namensnennung an die Öffentlichkeit getreten. In einer vom Stellungnehmenden genannten Tageszeitung werde er in einem Text, den der Stellungnehmende verlinkt hat, zitiert.

Weiterhin spreche der Beschwerdeführer in einem ebenfalls verlinkten Podcast mit Namen und Foto über die Tarifaueinandersetzung.

Der Beschwerdeführer habe eine große Streikveranstaltung im Stadion des örtlichen Fußballvereins Mitte August moderiert. Ein Verdi-Sprecher habe berichtet, dass er den Beschwerdeführer mehrmals als Gesprächspartner an Medien vermittelt habe, darunter auch an einen genannten öffentlich-rechtlichen Sender.

Nach alldem hätten sich die Redaktion und der Redakteur presseethisch vorbildlich verhalten.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint eine Persönlichkeitsschutzverletzung nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat glaubhaft dargelegt, dass der Beschwerdeführer im Gespräch nicht um Anonymisierung gebeten hat. Dies erscheint auch aufgrund der geschilderten Gesamtumstände plausibel (Vermittlung des Beschwerdeführers als Gesprächspartner durch die Verdi-Pressestelle, Beschwerdeführer tritt in anderen Medien unter Namensnennung als Gesprächspartner auf und ist medienerfahren). Aufgrund dieser Umstände durfte die Redaktion vielmehr davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Namensnennung einverstanden war.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>